

B u c h r e z e n s i o n

Irmgard Gleußner, Zivilprozessrecht, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2010, 195 S., € 16,95.

Die Reihe „JURIQ Erfolgstraining“ umfasst inzwischen die stolze Zahl von 33 Bänden. Dass sie bislang, wie jüngst behauptet worden ist, „glatte Reinfälle“ waren,¹ lässt sich nicht bestätigen. Die Werke von *Böninghaus* zum BGB-AT und Schuldrecht haben an dieser Stelle jedenfalls eine differenzierte Einschätzung erfahren.² Die hier besprochene Neuerscheinung widmet sich einem klassischen Rechtsgebiet, das schon bei der Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen nicht vernachlässigt werden darf und dessen Bedeutung während der anschließenden Referendarausbildung bekanntlich noch zunimmt. Daher haben sich auf dem Markt der Studienliteratur seit langem Lehrbücher und Skripten zum Zivilprozessrecht etabliert – man denke beispielsweise an die deutlich umfangreicheren Werke von *Musielak* oder *Pohlmann*. Aber es soll hier nicht um Vergleiche gehen, vielmehr ganz eigenständig um Zielgruppe, Inhalt und didaktisches Konzept der Neuerscheinung von *Gleußner*. Ob man das Werk als Buch (so im Folgenden) oder Skript bezeichnet, ist nebensächlich und im Übrigen Geschmackssache.

Das Buch wendet sich an Studienanfänger und höhere Semester. Für die erstmalige Berührung mit dem Zivilprozessrecht ist es bestens geeignet. Verfahrensrechtliches Vorwissen wird nicht vorausgesetzt. Die schnörkellose und straffe Darstellungsweise der *Autorin* erleichtert den Einstieg. Zahlreiche sehr übersichtliche Fälle, deren universelle Protagonistin „Mona“ heißt, erfüllen die theoretischen Ausführungen mit Leben.

Natürgemäß handelt es sich nicht um eine wissenschaftliche Aufbereitung des Prozessrechts. Dies kann und will *Gleußners* kompaktes Buch gar nicht bieten. Gleichwohl werden die gängigen Probleme dargestellt und mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Kommentar-Schrifttum belegt. Der Weg zur Vertiefung wird also stets gewiesen. Das Buch erscheint damit gleichermaßen als Repetitorium zur Examensvorbereitung. Mehr als auf seinen gut 190 Seiten abgehandelt, muss gewiss kein Kandidat beherrschen. Wer während seiner „heißen Phase“ nach einer verlässlichen Unterstützung bei der Wiederholung des Prozessrechts sucht, dem sei das hier besprochene Werk empfohlen.

Etwa drei Viertel des Buches sind dem Erkenntnisverfahren gewidmet. Der letzte Teil behandelt das Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich einer sehr komprimierten Darstellung des einstweiligen Rechtsschutzes – mithin das gesamte 8. Buch der ZPO. Die *Autorin* wählt einen interessanten und sehr zeitgemäßen Einstieg, indem sie dem Erkenntnisverfahren die Konzepte gütlicher Streitbeilegung voranstellt. Auf diese Weise erfährt der Leser auch etwas über Mediation (Rn. 20) und Schiedsgerichtsbarkeit (Rn. 22). Sodann ist die Reihenfolge wieder ganz klassisch. Sie führt über die Verfahrensgrundsätze, die Zulässigkeit einer Klage und den idealtypischen

Verfahrensablauf. Die Prozesshandlungen werden zunächst nach Beklagtem (bspw. Widerklage) und Kläger unterschieden, dann folgen übereinstimmende Erledigungserklärung (Rn. 237) und Prozessvergleich (Rn. 243). Ich halte es für didaktisch sinnvoller, beide Formen der Erledigungserklärung zusammenhängend zu erläutern. Die einseitige Erledigungserklärung findet sich indessen bereits unter Rn. 213 ff. Dass deren Kenntnis zum „Spezialisten im Prozessrecht“ (so Rn. 219) adelt, erscheint doch recht übertrieben.

Ausführlich wird auch das Säumnisverfahren dargestellt – ein gern gewählter Klausuraufhänger. Unter Rn. 260 findet sich die Bemerkung, dass im Gütertermin kein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ergehen könne. Das ist formal richtig. Aber es hätte – zumal für den unerfahrenen Leser – erwähnt werden müssen, dass sich in solchen Fällen der Haupttermin unmittelbar anschließt (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und dort selbstredend ein Versäumnisurteil erlassen werden kann.

Sehr lobenswert ist, dass auch Nebenintervention und Streitverkündung behandelt werden. Hier mag die Examensrelevanz nicht so ausgeprägt sein. In der Praxis spielt jedenfalls die Streitverkündung eine erhebliche Rolle, so dass es sinnvoll ist, auf diese Institute frühzeitig hinzuweisen. Die Ausführungen zur Interventionswirkung (§ 68 ZPO) werden auf das für Studienzwecke nötige Maß beschränkt (Rn. 305). Näheres ist dann wirklich „Spezialisten“ überlassen.

Ab Rn. 320 bietet die *Autorin* einen guten Einstieg in den diffizilen Bereich des Beweisrechts. Man kann gerade dem in der Rechtspraxis noch nicht Geschulten nicht oft genug verdeutlichen, wie sehr die Durchsetzung eines materiellen Rechts von der Beweislage abhängt. Auch hier ist für Studenten ein Überblick völlig ausreichend, zumal im Buch auch Aspekte wie Beweisvereitelung und Anscheinsbeweis erwähnt werden. Ich habe freilich etwas mit der Lupe geschaut und will – ohne dass dies den Gesamteindruck schmälert – nur auf folgende kleine sprachliche Unebenheit hinweisen: die Frage, wer für eine entscheidungserhebliche Tatsache Beweis führen muss, ist eine solche der formellen (nicht der materiellen, Rn. 330) Beweislast.³

Ein etwas größerer Schnitzer ist unter Rn. 357 zu verzeichnen. Dort wird der äußere Aufbau eines Urteils dargestellt (§ 313 Abs. 1 ZPO). Mag es hier auch in erster Linie um abstrakte Veranschaulichung gehen, so ist doch der Vollstreckbarkeits-Tenor des Urteils unzutreffend.

Erfahrungsgemäß haben Studenten der ersten Semester einige vage Vorstellungen vom gerichtlichen Verfahren, sind aber mit dem Zwangsvollstreckungsrecht kaum vertraut. Auch für diesen Bereich bietet *Gleußners* Neuerscheinung eine wertvolle Hilfestellung. Der entscheidende Einstieg in das Vollstreckungsrecht besteht in der Vermittlung der Grundsystematik. Dies gelingt der *Autorin* sehr überzeugend, wobei sowohl die einzelnen Vollstreckungsarten als auch die spezifisch vollstreckungsrechtlichen Rechtbehelfe dargestellt werden. Zur Abrundung hätten sich hier abschließende Prüfungsschemata angeboten.

¹ *Neureither*, JuS 2010, 1134 (1135).

² Vgl. die Rezension von *Schmidt*, ZJS 2010, 575.

³ Vgl. hierzu *Jäckel*, Das Beweisrecht der ZPO, 2009, Rn. 867 ff.

Das Buch kommt in sehr ansprechender drucktechnischer Aufmachung daher. Fallbeispiele, Klausurtipps und Grafiken sind farblich hervorgehoben und lockern den Text auf. Am Textrand finden sich zusätzliche Lernhinweise. Eine Besonderheit der JURIQ-Reihe sind gelegentlich eingebaute Comics. Sie sind wohldosiert, so dass sie zumindest nicht stören. Vergleichsweise modern erscheint darüber hinaus der sog. „Online-Wissens-Check“. Zu den einzelnen Kapiteln kann im Internet ein Multiple-Choice-Test mit anschließender Auswertung durchgeführt werden. Diese Möglichkeit steht leider nur 12 Monate nach Freischaltung des Zugangs zur Verfügung.

Zusammenfassend stellt das hier besprochene Werk eine empfehlenswerte, überaus handliche und gut strukturierte Einführung in die Welt der ZPO dar, zu der man auch für die Examensvorbereitung guten Gewissens greifen kann.

Richter am LG Dr. Holger Jäckel, Nürnberg